

Elektronisch
bekanntgemacht am 20.01.2025
bis mindestens 03.02.2025
unter
promotionsverband-bw.de

Andreas

Beschlossen am: 10.07.2024

**Geschäftsordnung
des Promotionsausschusses der Forschungseinheit
Rechts- und Verwaltungswissenschaften
(Forschungseinheit V)
des Promotionsverbands
der Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg
vom 10.07.2024**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat der Promotionsausschuss der Forschungseinheit V – Rechts- und Verwaltungswissenschaften am 10.07.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung des Promotionsausschusses der Forschungseinheit V – Rechts- und Verwaltungswissenschaften beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einberufung der Sitzungen (zu § 2 Absatz 2 der Verfahrenssatzung)
- § 3 Teilnahmepflicht und Stellvertretung (zu § 3 Absatz 1 der Verfahrenssatzung)
- § 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (zu § 3 Absatz 2 der Verfahrenssatzung)
- § 5 Vorsitz und Sitzungsleitung (zu § 6 der Verfahrenssatzung)
- § 6 Protokollführung (zu § 13 der Verfahrenssatzung)
- § 7 Bearbeitung von Anträgen auf Annahme als Doktorand oder als Doktorandin
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensweisen des Promotionsausschusses der Forschungseinheit V – Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Promotionsausschuss), soweit diese nicht in der Rahmenpromotionsordnung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Rahmenpromotionsordnung) oder der Promotionsordnung der Forschungseinheit V – Rechts- und

Verwaltungswissenschaften (Promotionsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt sind.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Abweichungen oder Ergänzungen geregelt sind, richtet sich der Promotionsausschuss nach der Verfahrenssatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Verfahrenssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen (zu § 2 Absatz 2 der Verfahrenssatzung)

§ 2 Absatz 3 der Verfahrenssatzung gilt mit der Maßgabe, dass Sitzungen grundsätzlich als Online-Sitzung durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann die Sitzungen auch als Präsenzsitzungen einberufen. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses hat er sie als Präsenzsitzung einzuberufen.

§ 3 Teilnahmepflicht und Stellvertretung (zu § 3 Absatz 1 der Verfahrenssatzung)

§ 3 Abs. 1 der Verfahrenssatzung wird wie folgt ergänzt:

Alle stellvertretenden Mitglieder haben jederzeit das Recht, an Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht durch höherrangiges Recht, insbesondere die Rahmenpromotionsordnung oder die Promotionsordnung von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder sitzungspolizeilich (§ 6 Absatz 3 der Verfahrenssatzung) ausgeschlossen worden sind. Stellvertretende Mitglieder sind nur insoweit stimmberechtigt, wie regelmäßige Mitglieder oder vorrangige stellvertretende Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen, teilnehmen dürfen oder für den jeweiligen Gegenstand ohne Stimmrecht sind.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (zu § 3 Absatz 2 der Verfahrenssatzung)

§ 3 Abs. 2 der Verfahrenssatzung wird wie folgt ergänzt:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg hat das Recht, an allen Sitzungen des Promotionsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder der Promovierendenadministration der Geschäftsstelle des Promotionsverbands sind als ständige Gäste zu den Sitzungen zugelassen.

§ 5 Vorsitz und Sitzungsleitung (zu § 6 der Verfahrenssatzung)

§ 6 der Verfahrenssatzung wird wie folgt ergänzt:

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Stellvertretung des oder der Vorsitzenden. Deren Amtszeit entspricht derjenigen des oder der Vorsitzenden. Sind für einzelne Gegenstände sowohl der oder die Vorsitzende als auch die Stellvertretung ohne Stimmrecht oder nicht teilnahmeberechtigt, wählt der Promotionsausschuss aus dem Kreis seiner teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder für diese Gegenstände eine Sitzungsleitung.

§ 6 Protokollführung (zu § 13 der Verfahrenssatzung)

§ 13 Abs. 4 der Verfahrenssatzung wird wie folgt ergänzt:

Die Mitglieder des Promotionsausschusses protokollieren die Sitzungen selbst in einem rotierenden System. Die Sitzungsleitung ist von der Protokollführungspflicht ausgenommen.

§ 7 Bearbeitung von Anträgen auf Annahme als Doktorand oder als Doktorandin

(1) Der Promotionsausschuss ordnet die Promotion einem Fachschlüssel für die Statistik zu.

(2) Der oder die Vorsitzende hält die Entscheidung und Begründung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in einer Synopse fest.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sichten die Unterlagen vor den Sitzungen. Der oder die Vorsitzende macht ihnen die Unterlagen elektronisch zugänglich.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss sofort in Kraft. Sie ist nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20.01.2025



Prof. Dr. Andreas Frey
Vorsitzender



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Stellv. Vorsitzender